



## Instandsetzung von Belagsaufbrüchen in Gemeindestrassen

### Ausführung durch Verursacher

#### Grundsätze

- Erdiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch Koffermaterial zu ersetzen.
- Die Auffüllung ist in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten.
- Es darf kein gefrorenes Material eingefüllt werden.
- Nachschneiden des Belags 50 cm ausserhalb des Grabenrandes, falls keine anderen Vereinbarungen vor Ort getroffen werden.
- Erstellung der Reinplanie
- Vorbehandlung der Schnittflächen (Voranstrich, z.B. Dilaplast)
- Einbauen der Tragschicht bis zu Fahrbahnoberfläche:  
Fahrbahn: AC T 22 N oder AC T 16 N, Stärke wie anstehender Belag, jedoch mind. 10 cm (2-schichtig)  
Trottoir: AC T 16 N, Stärke wie anstehender Belag, jedoch mind. 7 cm

#### Hinweise

Die Verrechnung des Deckbelags erfolgt nach dem Einbau der Tragschicht. Das Ausmass der Deckbelagsfläche wird von der Bauverwaltung ermittelt, wobei sie den Belagsschnitt minimal 10 cm zu überlappen hat.

Die Verrechnung des Deckbelags erfolgt grundsätzlich auch bei Quartierstrassen mit einschichtigem Belag. Der Belagszustand und dessen Alter sind nicht massgebend.

Die Kosten richten sich nach den Ansätzen des Kantons St. Gallen. In diesen Ansätzen ist auch ein Anteil für den durch den Aufbruch entstandenen Minderwert an der Gemeindestrasse enthalten.